

AGB FÜR LIEFERUNGEN INKLUSIVE MONTAGE VON GIVE STEEL A/S

1 Allgemeines

1.1

Sofern im Angebot oder der Auftragsbestätigung keine anders lautenden Abweichungen ausdrücklich angeführt, gelten die vorliegenden AGB für alle Angebote und Aufträge für Lieferungen inklusive Montage.

1.2

Für Angebote und Auftragsbestätigungen für Lieferungen inklusive Montage gelten im Übrigen die von der dänischen Baubehörde herausgegebenen „Vereinfachten AGB für Arbeiten und Lieferungen von Bau- und Anlagenunternehmen“ (nachfolgend Vereinfachte AGB) (Forenklete Almindelige Betingelser for Arbejder og leverancer i bygge- og anlægsvirksomhed), sofern die darin enthaltenen Bestimmungen nicht den vorliegenden AGB, der Auftragsbestätigung oder dem Angebot von Give Steel A/S widerstreiten.

1.3

Sofern im Angebot oder in der Auftragsbestätigung nichts anderes schriftlich und ausdrücklich vereinbart ist, haben die vorliegenden AGB Vorrang gegenüber eventuellen AGB des Kunden.

2 Umfang des Angebots

2.1

Das Angebot gilt als Gesamtangebot. Falls nur Teile des Angebots akzeptiert werden, muss eine schriftliche Bestätigung von Give Steel A/S eingeholt werden. Falls sich die Art des Auftrags dahingehend verändert, dass die Montage für den vereinbarten Vertrag entfällt, gelten die AGB für Lieferungen exklusive Montage von Give Steel A/S. Die AGB exklusive Montage von Give Steel A/S finden Sie auf der Homepage von Give Steel A/S unter: www.givesteel.com.

2.2

Unter das Angebot fallen ausschließlich Stahl und lose Teile, die im Angebot und ggf. in den Spezifikationen angeführt sind. Stimmt das Ausschreibungsmaterial nicht mit den Spezifikationen des Angebots überein, gilt das im Angebot angeführte.

2.3

Falls die Angebotsgrundlage technische Arbeitsbeschreibungen umfasst, bildet die Grundlage für das Angebot ausschließlich der spezifische Abschnitt über die Stahllieferung.

2.4

Das Angebot ist zu den aus dem Angebot hervorgehenden Bedingungen 14 Wochentage ab Angebotsdatum gültig. Give Steel A/S behält sich zudem das Recht vor, eine Abgeltung für außerordentliche, von außen verursachte Preisanstiege zu verlangen, vgl. § 35 der dänischen Allgemeinen Bedingungen für Lieferungen im Bau- und Anlagengewerbe“ (nachfolgend AB 18).

2.5

Falls der Kunde einen Vertrag auf der Vertragsgrundlage des Kunden anstelle der Auftragsbestätigung von Give Steel A/S abschließen möchte, muss angeführt werden, dass der Vertrag nur unter dieser Bedingung akzeptiert wird. Ansonsten gilt als Vertragsgrundlage die Auftragsbestätigung von Give Steel A/S einschließlich vorliegender AGB.

2.6

Die Auftragsbestätigung und ggf. dazugehörige Verträge setzen voraus, dass der Kunde von der Finanzabteilung von Give Steel A/S als kreditwürdig eingestuft wird. Kann der Kunde nicht als kreditwürdig eingestuft werden, hat Give Steel A/S das Recht, den Vertrag bis zur Aufnahme der Produktion aufzulösen.

3 Lieferbedingungen

3.1

Eine Lieferung zum vereinbarten Preis und Termin setzt voraus, dass Give Steel A/S sämtliche Belastungswerte, Geometrie der tragenden Teile inkl. Platzierung der Fenster, Türen, besonderen Anforderungen an die Festigkeit und ein übergeordneter Zeitplan für das Projekt des Kunden bis spätestens 10 Wochen vor dem geplanten Lieferdatum, das entspricht dem Datum der Planungsfrist, erhalten hat. Für Projekte mit GSY-Stahlsystemen gilt zudem, dass die Pläne für die Betonelemente spätestens 10 Wochen vor dem geplanten Liefertermin bei Give Steel A/S eingegangen sein müssen.

Neue Anweisungen oder Änderungen nach Ablauf der Planungsfrist werden als zusätzliche Arbeit verrechnet und berechtigen zu einer Fristverlängerung entsprechend dem vom Kunden verursachten Verzug.

3.2

Genauer ausgedrückt: Sofern aus dem Angebot nichts anderes hervorgeht, ist Give Steel A/S nicht für die Projektierung der Lieferung einschließlich Verbindungen und Profile verantwortlich. Give Steel A/S haftet nicht für eventuelle Fehler und Mängel in der Spezifikation des Kunden und daraus resultierenden Folgen.

3.3

Das Angebot wurde ausgehend von den Produktionsmethoden und Standardsystemen von Give Steel A/S erstellt, wobei sich Give Steel A/S das Recht vorbehält, dass die Ausgestaltung der Konstruktionen von den Projektunterlagen abweichen kann. Give Steel A/S behält sich das Recht vor, Schweißverbindungen an Trägern/Stahlkonstruktionen vorzunehmen.

3.4

Sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde, werden sämtliche Stahlteile im Schleuderradverfahren gereinigt geliefert. Spezifische Angaben zu Abmessungen und Farben, Schichtdicke der Farbe, Brandschutzbeschichtung sowie Verzinkung werden nach separatem Angebot vorgenommen.

3.5

Give Steel A/S führt die für die Anfertigung der Zeichnungen und die Aufnahme der Produktion der Lieferung erforderlichen statischen Berechnungen durch. Give Steel A/S kann auf Wunsch und nach gesonderter Vereinbarung auch die erforderlichen statischen Berechnungen für die behördliche Abnahme zur Verfügung stellen. Die Kosten für eine Prüfung durch Dritte sowie der erhöhte Zeitaufwand für die Prüfung der statischen Berechnungen und Konstruktionszeichnungen durch Dritte sind nicht im Angebot enthalten.

4 Lieferung

4.1

Die im Angebot angeführte Lieferfrist gilt unter der Voraussetzung, dass die Planungsfrist in Punkt 3.1 eingehalten wird.

4.2

Die Lieferung erfolgt auf die Baustelle in ganzen Wagenladungen. Die Lieferung wird unter Berücksichtigung der transporttechnischen Bedingungen geladen. Voraussetzung ist ein ebener und tragfähiger Fahrweg bis zur Abladestelle, damit ein 45 t schwerer und 20 m langer Sattelschlepper ungehindert zur und auf der Baustelle fahren kann. Reicht die Tragfähigkeit des Untergrunds im Gebäude nicht aus, muss zumindest bis zum Sockel ein für hohe Radlasten tragfähiger Untergrund vorhanden sein.

Bei der Abladestelle muss sich ein ebener, tragfähiger Platz befinden, auf dem die Lieferung gesammelt abgestellt werden kann. Es darf innerhalb des Hubbereichs keine spannungsführenden Freileitungen geben.

Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass die Anforderungen an die Baustellenwege und die Lagerstelle erfüllt sind.

4.3

Reparatlack im nötigen Umfang ist enthalten. Eventuelle Entfernung von Transportschmutz und Reparaturarbeiten nach Transport- und Montageschäden sind im Angebot nicht enthalten.

4.4

Kann eine Lieferung aufgrund von unzulänglichen Bedingungen beim Kunden nicht zum vereinbarten Lieferdatum vorgenommen werden, wird nach Vereinbarung mit dem Kunden diese auf dem Lagerplatz im Freien bei Give Steel A/S gelagert, soweit es die Platzverhältnisse zulassen.

Die Kosten für die Lagerung der Lieferung werden gemäß den geltenden Preisen von Give Steel A/S für die Lagerung an den Kunden weitergegeben. Die Gefahr von Fehlern und Mängeln einschließlich Kratzern, Schrammen und Staub (die Liste ist unvollständig) aufgrund der Lagerung bei Give Steel A/S auf dem Lagerplatz im Freien geht ab dem vereinbarten Lieferdatum auf den Kunden über.

5 Montage

5.1

Give Steel A/S setzt für die Montage voraus, dass der Kunde dafür gesorgt hat, dass vom Geodäten des Projekts sämtliche für die Lieferung geltenden Modullinien, Höhen der Etagen und Koten abgesteckt sind. Ebenso ist der Kunde dafür verantwortlich, dass die Vermarkung sämtlicher Messpunkte der Metallanker korrekt ist und diese für beschichtete Konstruktionen spätestens 5 Werktage vor Montagebeginn und für verzinkte Konstruktionen 10 Werktage vor Montagebeginn an Give Steel weitergeleitet werden.

Sofern nichts anderes vereinbart wurde, müssen sämtliche Vermarkungen und Stützenpunkte während des gesamten Montageprozesses sichtbar und zugänglich sein.

5.2

Strom und Beleuchtung müssen unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Es muss ein Netzanschluss mit mindestens 16 A in einer Entfernung von max. 75 m bis zur am weitesten entfernten Stelle, an der Give Steel A/S auf der Baustelle arbeiten soll, zur Verfügung gestellt werden. Zudem wird vorausgesetzt, dass bei der Montage anfallender Abfall im Container des Kunden deponiert werden kann und entsorgt wird, ohne dass für Give Steel A/S Kosten anfallen.

Sanitär- und Sozialeinrichtungen sind den Montagearbeitern von Give Steel A/S während der Arbeitszeit gemäß der geltenden Bestimmungen und Vorschriften (Dänische Verordnung über Bau- und Anlagenarbeiten 1516) zur Verfügung zu stellen.

5.3

Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass eine ausreichende Anzahl an Zimmerleuten für Pfetten usw. zur Verfügung gestellt wird, sofern dies zur Lieferung gehört. Die Zimmerleute müssen während des gesamten Montageprozesses mit dem Montageteam unter Führung des Montagevorarbeiters von Give Steel A/S zusammenarbeiten. Die Zimmerleute müssen selbst geeignete Hubvorrichtungen für ihre Arbeit mitbringen.

Speziell für folgende Gebäude gilt:

- Gebäude mit Spannweiten über 22 m.
- Gebäude mit Spannweiten zwischen 18 und 22 m sowie einer Stützenfußhöhe von über 4 m.
- Gebäude mit Firsthöhen über 7 m über der Geländehöhe oder wenn Sparren oder sonstige Bedingungen so speziell sind, dass sie nicht von einem Fahrzeug gehoben werden können.

Bei oben genannten Gebäudetypen werden zur Hebung zwei (2) Fahrzeuge benötigt, und der Kunde hat somit dafür zu sorgen, dass je nach Bedarf zur Verbindung der Sparren am First und zum Anbringen der Pfetten Fahrzeughebebühnen zur Verfügung stehen.

Die Pfetten müssen vor Montagebeginn mit den nötigen Beschlügen montagefertig sein. Gebäude mit bis zu 9 m. Dachteile: 3 Reihen; bei Gebäuden mit über 9 m. Dachteile: 5 Reihen.

Sämtliche vorläufige Abstützungen mit Pfetten oder ähnlichem und damit verbundene Kosten für Hilfsmittel usw. sind vom Kunden vorzunehmen und zu bezahlen. Abstützungen müssen parallel zur Stahlmontage und ohne Verzögerung für die Monteure von Give Steel A/S vorgenommen werden.

Alle mit der Montage verbundenen Kosten wie ggf. zugesandte Beschläge für die Befestigung des Firsts sind vom Kunden zu übernehmen.

5.4

Die Baustelle sowie sämtliches Hilfsmaterial, das Give Steel A/S zur Verfügung gestellt wird, muss den geltenden Anforderungen und Vorschriften der dänischen Gewerbeaufsicht (Arbejdstilsynet) entsprechen. Falls die Montagebedingungen nicht den geltenden Anforderungen und Vorschriften entsprechen und daraus Give Steel A/S zusätzlicher Zeitaufwand entsteht, wird dies nach den geltenden Stundentarifen, vgl. Punkt 5.8 in Rechnung gestellt.

Für die Montage wird vorausgesetzt, dass die Arbeiten zwischen 06.00 und 19.00 Uhr durchgeführt werden können, sofern nichts anderes vereinbart ist. Die Montage muss in einem kontinuierlichen Prozess durchgeführt werden können.

5.5

Wintermaßnahmen in Verbindung mit der Montage sind vom Kunden zu treffen und zu entrichten.

5.6

Der Kunde trägt die volle Verantwortung dafür, dass Ankereisen an der Unterkante von Ankerplatten eingegossen sind. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, müssen sämtliche Ankerplatten auf derselben Kote liegen. Ankerplatten müssen von Betonresten und ähnlichem gereinigt sein. Bis zur Montage der Sparren dürfen keine Teile des Sockels höher gegossen oder gemauert werden als die Ankerplatte liegt.

5.7

Nach Abschluss der Montage hat der Kunde für das Nachziehen der Windversteifung zu sorgen.

5.8

Falls die Bedingungen auf der Baustelle nach Meinung von Give Steel A/S mit den Liefer- und Montagevoraussetzungen in den oben angeführten Punkten 4.2-5.7 nicht entsprechen, wird der zusätzliche Zeitaufwand dem Kunden nach dem geltenden Stundentarif in Rechnung gestellt. Eventuelle Beschädigungen von Give Steel A/S' Gütern und Material, die auf Gegebenheiten der Baustelle zurückzuführen sind, werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

5.9

Mit der Fertigstellung der Montage durch Give Steel A/S gilt die Lieferung als geliefert, und der Gefahrenübergang an den Kunden gilt ab diesem Zeitpunkt ungeachtet dessen, wann die Abnahme des gesamten Gebäudes vorgenommen wird. Give Steel A/S behält sich das Recht auf Teillieferungen vor.

6 Lieferverzug

6.1

Bei Lieferverzug aufgrund mangelnder Bestätigung oder Zahlungsverzug durch den Kunden oder in § 31 Abs. 1 der Vereinfachten AGB (AB Forenklet § 31, stk. 1) kann Give Steel A/S die Lieferfrist so lange verlängern, bis Give Steel A/S wieder über freie Kapazitäten verfügt. Das Recht auf Fristverlängerung besteht ungeachtet dessen, ob die Ursache für den Verzug vor oder nach Ablauf der vereinbarten Frist eintritt.

6.2

Der Kunde bezahlt eine Vertragsstrafe oder leistet Schadenersatz für die Verluste, die Give Steel A/S durch den Verzug entstehen, vgl. Punkt 6.1, einschließlich Verluste aufgrund nicht nutzbarer Kapazität für Projektierung, Produktion, Transport und Montage während der ursprünglich geplanten Periode(n) gemäß Punkt 6.3. Give Steel A/S erwirbt darüber hinaus das Recht auf Fristverlängerung, die mindestens der Dauer des vom Kunden verursachten Verzugs entspricht bzw. bis Give Steel A/S wieder über freie Kapazitäten verfügt.

6.3

Im Falle eines Verzugs seitens des Kunden, vgl. Punkt 3.1 und 6.1 ist Give Steel A/S nach schriftlicher Mitteilung berechtigt, eine Vertragsstrafe vom Kunden nach folgendem Modell zu verlangen:

- 6 Wochen vor Lieferfrist 1 % der Auftragssumme exkl. MwSt.
- 5 Wochen vor Lieferfrist 2 % der Auftragssumme exkl. MwSt.
- 4 Wochen vor Lieferfrist 3 % der Auftragssumme exkl. MwSt.
- 3 Wochen vor Lieferfrist 4 % der Auftragssumme exkl. MwSt.
- 2 Wochen vor Lieferfrist 5 % der Auftragssumme exkl. MwSt. jedoch mindestens DKK 25.000 exkl. MwSt.
- 1 Woche vor Lieferfrist 10 % der Auftragssumme exkl. MwSt. jedoch mindestens DKK 50.000 exkl. MwSt.

6.4

Bei Lieferverzug, der Give Steel A/S zu keiner Fristverlängerung berechtigt, ist der Kunde berechtigt, nach schriftlicher Mitteilung eine Vertragsstrafe in der Höhe von max. 1 0/00 der Auftragssumme exkl. MwSt. pro Werktag, um den der Liefertermin überschritten wird, zu verlangen. Die Vertragsstrafe kann insgesamt max. 5 % der Auftragssumme betragen. Neben der Vertragsstrafe kann bei Lieferverzug kein Schadenersatzanspruch gegenüber Give Steel A/S geltend gemacht werden, was bedeutet, dass Give Steel A/S weder für Betriebsverlust, Zeitverlust, Gewinneinbuße, Verdienstentgang noch für sonstige indirekte Verluste haftet. Die Liste ist unvollständig.

7 Bezahlung

7.1 Zahlungsplan

Die Bezahlung hat gemäß folgendem Zahlungsplan zu erfolgen:

- 10 % bei Auftragserteilung
- 40 % vor Produktionsbeginn
- 30 % vor Lieferung und Montagebeginn
- 20 % bei Lieferung.

Give Steel A/S stellt keine Sicherheitsleistung für oben genannten Zahlungsplan, kann aber auf Verlangen des Kunden einen Eigentumsnachweis über die kundenspezifisch produzierten Stahlkonstruktionen/Träger zusenden.

7.2

Fälligkeitsdatum ist 14 Tage ab Versendung der Rechnung. Bei Zahlungsverzug ist Give Steel A/S berechtigt, Verzugszinsen + Gebühren für den Zahlungsverzug zu verlangen. Bei Zahlungsverzug vor der geplanten Aufnahme der Produktion und Montage ist Give Steel A/S berechtigt, den Produktionsbeginn bzw. Montagebeginn aufzuschieben, vgl. Punkt 6.1.

7.3

Die Lieferung bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Give Steel A/S' Eigentum in dem Umfang, in dem nach dänischem Recht ein Eigentumsvorbehalt wirksam ist.

7.4

Der Kunde kann unter keinen Umständen die Bezahlung zurückbehalten oder mit zugesandten Forderungen gegenrechnen.

7.5 Preisanpassung

Das Angebot wurde auf der Grundlage der aktuellen Stahlpreise erstellt; da diese starken Schwankungen unterliegen, behält sich Give Steel A/S aber das Recht auf Preisanpassung vor. Give Steel A/S hat das Recht auf Preisanpassung, es sei denn, der Stahl kann binnen 7 Wochentagen nach Zusendung der Auftragsbestätigung eingekauft werden. Die Anpassung des Stahlpreises erfolgt nach dem geltenden Index von Give Steel A/S' Stahllieferanten.

8 Sicherheitsleistung

8.1 Sicherheitsleistung durch Give Steel A/S

Give Steel A/S stellt **keine** Sicherheitsleistung wie in § 8 der Vereinfachten AGB (AB Forenklet § 8) angeführt, es sei denn, dies geht aus einem gesonderten Vertrag oder aus dem Angebot hervor.

8.2 Sicherheitsleistung des Kunden

Give Steel A/S kann vom Kunden verlangen, dass er eine zufriedenstellende Sicherheitsleistung für die Zahlung der Lieferung stellt, vgl. § 9 der Vereinfachten AGB (AB Forenklet § 9).

9 Haftungsbeschränkung

9.1

Eine eventuelle Schadenersatzpflicht von Give Steel A/S für während der Lieferung und der Montage entstandene Schäden aufgrund von Mängeln bei der Lieferung bzw. aufgrund sonstiger Haftung beschränkt sich auf die Versicherungssumme der jeweils bestehenden Haftpflichtversicherung von Give Steel A/S.

9.2

Give Steel A/S haftet ausschließlich für selbst ausgeführte Arbeiten. Give Steel A/S haftet demnach nicht für vorhergehende Arbeiten des Kunden, auf denen die Lieferung montiert wird, sowie für nach der Lieferung durch den Kunden ausgeführte Arbeiten.

9.3

Give Steel A/S haftet unter keinen Umständen für Betriebsverlust, Zeitverlust, Gewinneinbußen, Verdienstentgang oder indirekte Verluste. Die Liste ist unvollständig.

10 Versicherung

10.1 All-Risk-Versicherung

Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass der Bauherr eine All-Risk-Versicherung zeichnet, durch die alle Werte, die in das gesamte Bauvorhaben eingehen einschließlich Material, das auf die Baustelle gebracht wird, gedeckt sind. Die All-Risk-Versicherung muss vor Montagebeginn gezeichnet worden sein. Im Schadensfall ist ein eventueller Selbstbehalt vom Kunden zu decken.

10.2 Gebäude-, Inventar- und Betriebsverlustversicherung

Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass Give Steel A/S bei Arbeiten an bestehenden Gebäuden oder Anlagen über die Gebäude-, Inventar- und Betriebsversicherung des Bauherrn mitversichert ist, sodass im Schadensfall keine Forderungen/Regressforderungen an Give Steel A/S gestellt werden können.

10.3 Produkthaftung

Give Steel A/S hat eine Gewerbe- und Produkthaftpflichtversicherung gezeichnet.

Give Steel A/S haftet ausschließlich für Schäden, die durch verkaufte Waren oder Arbeitsleistungen verursacht wurden, wenn unbestreitbar dokumentiert werden kann, dass die Schäden durch Personen verursacht wurden, für die Give Steel A/S die Verantwortung trägt.

10.4 Haftungsbeschränkung bezüglich Produkthaftung

In dem Umfang, in dem die Produkthaftung von Give Steel A/S gegenüber Dritten schlagend wird, ist der Kunde verpflichtet, Give Steel A/S in dem Umfang schadlos zu halten, in dem die Haftungsbeschränkung von Give Steel A/S wirksam wird, vgl. Punkt 9.1 bis 10.3.

Wenn von Dritten Schadenersatzforderungen gegenüber einem der Vertragspartner gemäß vorliegendem Punkt erhoben werden, hat dieser unverzüglich den anderen Vertragspartner davon in Kenntnis zu setzen. Give Steel A/S und der Kunde verpflichten sich gegenseitig dazu, als Nebenbeteiligte vor dem Gericht oder Schiedsgericht aufzutreten, vor dem aufgrund eines Schadens gegenüber einem der beiden eine Schadenersatzforderung geltend gemacht wird, weil der Schaden durch deren Ausrüstung verursacht worden sei.

11 Mängel und Reklamationen

11.1

Als Mängel gelten nur dokumentierte Konstruktions-, Fabrikations- und Materialfehler bei der gelieferten Lieferung sowie mangelhaft durchgeführte Arbeiten.

11.2

Der Kunde haftet für die korrekte Wahl der Beschichtung, die sicherstellt, dass sie sowohl für die Lieferung als auch die Nutzung des Gebäudes geeignet ist. Reklamationen bezüglich der Oberflächenbehandlung werden nur anerkannt, wenn der Kunde die richtige Behandlung gewählt hat, und die Konstruktion gemäß dem Wartungshandbuch instand gehalten wurde.

11.3

Der Kunde muss bei der Lieferung schriftlich den Erhalt der Lieferung bestätigen und unmittelbar sichtbare Fehler und Mängel einschließlich Beschädigungen schriftlich mitteilen. Die Mitteilung muss spätestens binnen 5 Werktagen nach der Übernahme in den Händen von Give Steel A/S sein, und der Kunde muss die zu behebenden Mängel mit Fotos dokumentieren.

11.4

Der Kunde kann von Give Steel A/S ausschließlich verlangen, dass die anerkannten Mängel durch Give Steel A/S ausgebessert werden. Der Kunde hat demnach kein Recht, die Ausbesserung der Mängel im Namen von Give Steel A/S in Auftrag zu geben oder Abschläge auf die Auftragssumme zu verlangen.

11.5

Nach Inbetriebnahme der gelieferten Stahlkonstruktionen haftet der Kunde für den laufenden Betrieb und die Wartung gemäß den ausgehändigten Handbüchern und dergleichen. Schäden und Reklamationen, die auf mangelnde Wartung zurückzuführen sind, können von Give Steel A/S abgewiesen werden und berühren Give Steel A/S nicht.

12 Besondere Bedingungen

12.1 Kündigung des Vertrags

Die Parteien sind bis Montagebeginn berechtigt, den Vertrag aufgrund wiederholter Schwierigkeiten bei der Zusammenarbeit oder aufgrund von Verzug über mehr als drei (3) Monate nach schriftlicher Mitteilung zu kündigen. Bei Kündigung des Auftrags ist Give Steel A/S berechtigt, dem Kunden die mit der Kündigung verbundenen und daraus resultierenden Kosten in Rechnung zu stellen, mindestens jedoch 2 % der Auftragssumme.

12.2 Kündigung aufgrund höherer Gewalt

Give Steel A/S ist berechtigt, mit schriftlicher Mitteilung an den Kunden den Vertrag zu kündigen, wenn die Vertragserfüllung teilweise oder völlig durch höhere Gewalt verhindert wird, wobei für höhere Gewalt die Definition in § 31, Abs. 1, Lit. c der Vereinfachten AGB (AB Forenklet § 31, stk. 1, litra c) heranzuziehen sind. Die Parteien haben in Verbindung damit weder Anspruch auf Schadenersatz noch auf Rückerstattung.

12.3 Kommunikation und Pressemitteilungen

Give Steel A/S ist berechtigt, das Projekt auf der eigenen Homepage, in den sozialen Medien und für Unterrichtszwecke als Referenz zu verwenden. Pressemitteilungen werden vor Veröffentlichung zur Bestätigung an den Kunden gesendet.

12.4 Streitfälle und Gerichtsstand

Streitfälle in Verbindung mit dem Vertrag und alles, was damit zusammenhängt, sind gemäß Kapitel J. „Tvister“ in den Vereinfachten AGB zu schlichten. Es gilt dänisches Recht.